

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2014/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/43)

30. Juni 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Änderung von Abschnitt 5.5.3 RID/ADR

Antrag Österreichs und Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Berücksichtigung der Gefahren bei der Beförderung von Trockeneis.
<i>Zu ergreifende Maßnahmen:</i>	Änderung des Abschnitts 5.5.3 RID/ADR.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	informelles Dokument INF.39 der Gemeinsamen Tagung im September 2013 OTIF/RID/RC/2013-B, Absätze 88-89 OTIF/RID/RC/2014/25 informelles Dokument INF.50 der Gemeinsamen Tagung im März 2014

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde das Dokument OTIF/RID/RC/2014/25, das durch das informelle Dokument INF.50 geändert wurde, nur kurz in den letzten Minuten vor Schließung der Tagung diskutiert; die Aufnahme des Antrags 1 in das RID/ADR 2015 wurde dabei unterstützt. Die restlichen Anträge wurden nicht im Detail diskutiert und Spanien und Österreich wurden gebeten, diese Anträge bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen.

Aus diesem Grund reichen Spanien und Österreich ihre verbleibenden Anträge in der durch das informelle Dokument INF.50 geänderten Fassung erneut ein.

2. Um im Straßenverkehr die Sicherheit des Fahrers während der Beförderung gewährleisten zu können, wäre es ratsam, den Fahrer so von der Ladung zu trennen, dass die erstickend wirkenden Gase ihn/sie nicht erreichen können, indem das Fahrerhaus vom Laderaum getrennt wird. Wenn das Fahrerhaus nicht abgetrennt ist, ist es zwecklos, ein Warnkennzeichen an jedem Zugang an einer für Personen, welche das Fahrzeug öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle (Absatz 5.5.3.6.1) anzubringen. Deshalb wird der Hinweis gegeben, dass sichergestellt sein muss, dass die Fahrzeuge gut belüftet sind oder während der Beförderung Gasdetektionssysteme verwendet werden.

Sehr oft werden Nutzfahrzeuge für die Auslieferung von Versandstücken mit Trockeneis als Kühlmittel verwendet, deren Fahrerhaus nicht vollständig vom Laderaum abgetrennt ist.

Es liegen Sicherheitshinweise des EIGA vor, die deutlich aufzeigen, dass Kohlendioxid im Gegensatz zu anderen zu Kühlzwecken verwendeten Stoffen, wie Stickstoff, nicht nur ein erstickend wirkender Stoff ist, sondern auch dann gefährlich ist, wenn genügend Sauerstoff vorhanden ist (https://www.eiga.eu/fileadmin/docs_pubs/Doc_150_08_E.pdf).

Deshalb stellt die Trennung des Fahrerhauses vom Ladeabteil eine wirksame Maßnahme für die Erhöhung der Sicherheit des Fahrers im Straßenverkehr dar (siehe Antrag 2, nur ADR).

3. In den Vorschriften sollte auch die Möglichkeit aufgenommen werden, dass die Beförderungsmittel mit Wärmedämmung, mit Kältespeicher oder mit Kältemaschine nicht nur für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel, sondern auch für andere Zwecke, wie zum Beispiel die Beförderung pharmazeutischer Produkte, vorgesehen sind. Dies wurde in dem für das ADR 2015 angenommenen Text noch nicht berücksichtigt. Der Verweis auf das ATP sollte deshalb nicht als einzige Möglichkeit festgelegt werden (Antrag 2, nur ADR).
4. Um diesen letzten in Absatz 3 erwähnten Punkt auch im RID vorzusehen, sollten die Worte "zum Beispiel" auch in den RID-Text aufgenommen werden (Antrag 3, nur RID).
5. In den Kennzeichnungsvorschriften sollte auch klar angegeben werden, dass diese nur in den Fällen erforderlich sind, in denen der Wagen/das Fahrzeug oder der Container nicht gut belüftet ist (Antrag 4).

Die in der vorgeschlagenen Bemerkung enthaltenen Werte für "gut belüftet" sind durch die Vorschriften zum Arbeitsschutz vorgegeben.

So muss der Kohlendioxidgehalt unter 0,5 % liegen (siehe z.B. Richtlinie 2006/15/EG oder OSHA-PEL). Diese Anforderung für Trockeneis ist strenger als die allgemeine Anforderung der aktuellen ISO-Norm 11625 für den Mindestgehalt an Sauerstoff in der Atmosphäre von 19,5 %. Der Sauerstoffgehalt von 19,5 % ist nur für andere Kühlmittel, wie Stickstoff, tiefgekühlt flüssig, relevant.

Die gute Belüftung eines Fahrzeugs kann durch angemessene Instruktionen sichergestellt werden. Die Auswertung kann mittels Berechnung (z.B. wie folgt: technische Bewertung der Grenzen für Trockeneis an Bord von Flugzeugen) oder Messung vorgenommen werden. In

der Regel wird diese Auswertung nur einmal und ausgehend vom schlimmsten Fall vorgenommen. Anhand von Instruktionen kann die Anzahl Versandstücke beschränkt und gewisse Belüftungskonditionen festgelegt werden.

6. Schließlich sehen Österreich und Spanien einen Widerspruch darin, dass für die Beförderung von UN 1845 keinerlei Einschränkungen gelten, wenn der Stoff nicht als Kühlmittel befördert wird. Für die übrigen Stoffe, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendet werden, gelten die vollständigen Vorschriften des RID/ADR, wenn sie als Sendung befördert werden.

Für UN 1845 gelten bei der Beförderung als Sendung keine Einschränkungen. Zumindest sollten in diesem Fall dieselben Bedingungen wie bei der Beförderung von Trockeneis als Kühl- oder Konditionierungsmittel gelten.

Deshalb kann es notwendig sein, UN 1845 Trockeneis nicht nur bei der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel, sondern auch bei seiner Beförderung als gefährliches Gut den in Abschnitt 5.5.3 festgelegten Bedingungen zu unterstellen (Antrag 5).

Anträge

7. Der vorgeschlagene neue Text ist unterstrichen dargestellt.

2. Antrag (nur ADR)

Der Absatz 5.5.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.3.3 a) Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen und Containern befördert werden. Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bem. «Gut belüftet» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Gehalt an Kohlendioxid unter 0,5 % und der Gehalt an Sauerstoff über 19,5 % liegt.

b) Eine Belüftung ist nicht erforderlich, wenn:

– ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und dem Fahrerhaus verhindert wird;

– das Ladeabteil wärmegeklämt oder mit Kältespeicher oder Kältemaschine ausgerüstet ist, wie dies zum Beispiel im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt ist, das diese Vorschrift erfüllt.

In diesem Fall gelten Fahrzeuge in Bezug auf Absatz 5.5.3.6.1 als nicht gut belüftet."

3. Antrag (nur RID)

Der Absatz 5.5.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Wagen und Containern befördert werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn solche Versandstücke in Beförderungsmitteln mit Wärmedämmung, in Beförderungsmitteln mit Kältespeicher oder in Beförderungsmitteln mit Kältemaschine befördert werden, wie sie zum Beispiel im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und

über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind.

Bem. «Gut belüftet» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Gehalt an Kohlendioxid unter 0,5 % und der Gehalt an Sauerstoff über 19,5 % liegt.»

4. Antrag (ADR und RID)

Der Absatz 5.5.3.6.1 erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.6.1 Nicht gut belüftete Wagen/Fahrzeuge und Container, die gefährliche Güter zu Kühl- oder Konditionierungszwecken enthalten, müssen an jedem Zugang an einer für Personen, welche den Wagen / das Fahrzeug oder den Container öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle mit einem Warnkennzeichen gemäß Absatz 5.5.3.6.2 versehen sein. Dieses Kennzeichen muss so lange auf dem Wagen/Fahrzeuge oder Container verbleiben, bis folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) der Wagen oder Container / das Fahrzeug oder der Container wurde belüftet, um schädliche Konzentrationen des Kühl- oder Konditionierungsmittels abzubauen, und
- b) die gekühlten oder konditionierten Güter wurden entladen."

*Anmerkung des Sekretariats: Im englischen Text muss im ersten Satz nach "cooling or conditioning", eingefügt werden: "purposes".
(Änderung 2015 zum RID/ADR)*

5. Antrag (ADR und RID)

In der Tabelle A bei UN 1845 "UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES RID/ADR – bei der Verwendung als Kühlmittel siehe Abschnitt 5.5.3" ändern in:

"UNTERLIEGT NUR DEN VORSCHRIFTEN DES ABSCHNITTS 5.5.3".

Der Absatz 5.5.3.1.1 erhält folgenden Wortlaut

5.5.3.1.1 Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar für zu Kühl- oder Konditionierungszwecken einsetzbare Stoffe, wenn sie als Sendung gefährlicher Güter befördert werden, ausgenommen die Beförderung von Trockeneis (UN 1845). Bei der Beförderung als Sendung müssen diese Stoffe unter der entsprechenden Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A in Übereinstimmung mit den damit verbundenen Beförderungsbedingungen befördert werden.

Für UN 1845 gelten die in diesem Abschnitt mit Ausnahme von Absatz 5.5.3.3.1 festgelegten Beförderungsbedingungen für alle Arten von Beförderungen, unabhängig davon, ob dieser Stoff als Kühl- oder Konditionierungsmittel oder als Sendung befördert wird. Für die Beförderung von UN 1845 finden die übrigen Vorschriften des RID/ADR keine Anwendung.